

§ 1 NAME UND SITZ DES CLUBS

Der Club führt den Namen Frankfurter Sportclub Sachsenhausen Forsthausstraße e.V. (SAFO) und hat seinen Sitz in 60596 Frankfurt, Kennedyallee 129. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK DES CLUBS

SAFO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist die Förderung und Ausübung des Tennis-, Hockey-Sportes und anderer Sportarten durch seine Mitglieder. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTEL DES CLUBS

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, deren Mitgliedschaft geendet hat, sind nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Club geltend zu machen, sofern die Rechte nicht schriftlich vor Ende der Mitgliedschaft rechtsverbindlich durch den Vorstand vorbehalten wurden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ORGANE DES CLUBS

Der Club hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 13)
2. Der Vorstand (§ 10)

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Clubs können natürliche und juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder. Dies sind alle Mitglieder ab ihrem 16. Geburtstag. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie den Festlegungen des Vorstandes des Clubs ergeben.
3. Ordentliche Mitglieder ohne Spielrecht („Passive Mitglieder“). Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, dürfen die Sporteinrichtungen des Clubs allerdings nicht in Anspruch nehmen.

4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zu ihrem 16. Geburtstag. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Ihre gesetzlichen Vertreter haben das Recht zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Clubs, besitzen allerdings ebenfalls kein Stimmrecht

5. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

6. Die Mitgliedschaft steht im Kalenderjahr der Aufnahme unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Mitgliedschaft gem. § 9 Nr. 6

§ 7 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mitteilung.

2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge verpflichtet. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge können nach Alter (Kinder, Jugendliche, etc.), Lebenssituation (Schüler, Auszubildende, Studenten, Club-Angestellte, etc.), der Nutzung der Sporteinrichtungen (Elternhockey, Kaderspieler, etc.) sowie nach der Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich, etc.) differenzieren. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu entrichten.

Das Mitglied soll mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung für eine gültige Bankverbindung erteilen. Die Kosten für Rücklastschriften, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, hat das Mitglied zu tragen.

2. Mitglieder, die ihren Beitrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung nicht entrichtet haben, haben zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungsgebühr von EUR 20,00 zu zahlen.

3. Mitglieder, die ihre Beiträge und Umlagen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung entrichtet haben, verlieren bis zum vollständigen Eingang des geschuldeten Betrages das Recht, die Sportanlagen des Clubs zu nutzen. Sie haben darüber hinaus an den Club für den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz ab 1. April des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

4. Mitglieder, die dem Club ab 1. Juli eines Jahres beitreten, haben die Hälfte des auf sie entfallenden Beitrags für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

5. Sollte die Mitgliedschaft eines Mitglieds während eines laufenden Kalenderjahres enden, bleibt die Pflicht zur Zahlung von Mitglieds- und Aufnahme-Beiträgen sowie Umlagen unberührt. Eine Erstattung gezahlter Beträge findet nicht statt.

6. Der Vorstand kann Mitgliedern bei Vorliegen einer besonderen Härte die Zahlung von Beiträgen für die Zeit der Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen

§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt, und Ausschluss des Mitglieds aus dem Club oder durch Widerruf der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist durch Brief oder per Email bis zum 31. Oktober (mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - a) Aus wichtigem Grunde wegen eines groben Verstoßes gegen den Zweck, die Satzung, die Spielordnungen oder das öffentliche Ansehen des Clubs.
 - b) Wegen nicht vollständiger Zahlung der Mitglieds- und Aufnahme-Beiträge und Umlagen, wenn das Mitglied dreimal gemahnt wurde.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen mündlich oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses gem. § 9 Nr. 3 zu äußern.
5. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Den Vorstandsmitgliedern sind vor der Beschlussfassung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss und die Stellungnahme des Mitglieds zugänglich zu machen. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.
6. Der Vorstand hat das Recht, bis zum 30. November des Jahres, in dem das Mitglied gem. § 7 die Mitgliedschaft im Club erworben hat, die endgültige Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Mitgliedschaft ist insbesondere zu widerrufen, wenn die Einziehung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmebeiträgen und sonstigen Forderungen des Clubs gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten erfolgen konnte. Eine Rückzahlung gezahlter Beträge an die betroffene Person findet nicht statt.
7. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gem. § 12.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Verteilung der Ämter gewählt.
2. Es sind mindestens folgende Vorstandsämter zu besetzen:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Vorstandsmitglied für die Jugendarbeit des Gesamtclubs

In Abweichung von vorstehender Regelung ist es zulässig, an die Stelle eines/r Verantwortlichen für die Jugendarbeit des Gesamtclubs Vorstandsmitglieder für die Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen des Clubs zu wählen.

3. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung zusätzlich zu den in § 10 Nr. 2 genannten Ämtern für weitere Ämter Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorschlag ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder Einvernehmens im Vorstand zu unterbreiten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, die Leiter der Sportabteilungen zu Vorstandsmitgliedern zu berufen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Restvorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen. Die Amtszeit des Ersatz-Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder

6. Abwesende können zu Vorstandsmitgliedern nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Mandates vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung im Original dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt.

7. Aufwendungsersatz oder Aufwandsentschädigung oder die Zahlung einer Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26a EStG können nach der jeweils gültigen Steuergesetzgebung vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESETZLICHE VERTRETUNG

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind sämtliche in das Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder.

2. Geschäftsführung und Vertretung des Clubs liegen in den Händen des Vorstandes.

3. Zur Vertretung des Clubs sind die Unterschrift des Präsidenten - bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten - und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der/die Präsident/in bzw. bei Verhinderung der/die Vizepräsidentin beruft Vorstandssitzungen ein.

2. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäftsführung erfordert, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen.

3. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem/r Präsidenten/in oder im Falle der Verhinderung dem/r Vizepräsidenten/in.

3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, gleichgültig, ob es mehrere Vorstandsfunktionen ausübt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zu Mitgliederversammlungen des Clubs haben alle Mitglieder Zutritt. Nichtmitglieder dürfen nur im Einverständnis mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung an der Versammlung teilnehmen. Entsprechendes gilt für das Rederecht von Nichtmitgliedern.

2. Die Jahres-Mitgliederversammlung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 4) durchzuführen. Sie soll möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres als Präsenzveranstaltung stattfinden.

Die Jahres-Mitgliederversammlung kann auch Online, durch Beschlussfassung in Textform (Brief, Telefax, E-Mail, etc.) oder in vergleichbar virtueller Form (sowie in einer Kombination aus den o.g. Veranstaltungsformen) stattfinden, sofern der Vorstand dies beschließt.

3. Die Einberufung der Jahres-Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Einladung, durch Einladung per E-Mail oder Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der schriftlichen Einladung beginnt die Einberufungsfrist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, beim E-Mail-Versand mit dem Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Im Falle der Einberufung der Jahres-Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs beginnt die Einberufungsfrist mit dem auf das Hochladen der Einladung auf der Internetseite des Clubs folgenden Tag. Im Falle der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs soll unmittelbar nach deren Hochladen eine E-Mail an die Mitglieder versandt werden, die über die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite informiert. Die Versendung dieser Informations-E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für die ordentliche Einberufung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs. Die Frist zur Einberufung der Jahres-Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Wird die Jahres-Mitgliederversammlung am eingeladenen Termin unterbrochen oder nicht vollständig abgehalten, so wird diese an einem Folgetermin fortgesetzt, für den die o.g. Einladungsformalia entsprechend gelten. Die Einladungsfrist für einen Fortsetzungstermin beträgt 2 Wochen.

4. Die Jahres-Mitgliederversammlung hat wenigstens folgende Tagesordnung zu erledigen:

- Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes.
- Der Kassenbericht ist schriftlich in Form einer Ein- und Ausgabenrechnung vorzulegen.
- Bericht der Kassenprüfer über die durchgeführte Prüfung der Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung des Vorstands
- Bei Bedarf Neu-Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge der Mitglieder. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung vorliegen.
- Entlastung des Vorstandes bei turnusmäßiger Neuwahl (§ 10 Nr. 1)
- Neuwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern für die Dauer bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung.

5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung im Clubinteresse für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs einen begründeten Antrag auf Einberufung unter Beifügung der Unterschriften der den Antrag befürwortenden Mitglieder stellt.

6. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Clubs gem. § 13 Nr. 5 hat die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

7. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Clubs gem. § 13 Nr. 5 muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin entsprechend § 13 Nr. 3 erfolgen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll muss vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Wahlen und Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mit Mehrheit der Stimmberechtigten eine andere Art der Stimmabgabe beschlossen wird. Für den Fall einer Online-, oder sonst ohne Anwesenheit der Mitglieder stattfindenden Jahres-Mitgliederversammlung (§ 13. Ziffer 2.) sind die Abstimmungen in der entsprechenden Form (Online-Abstimmung, Abstimmung in Textform) durchzuführen, wobei der Vorstand die genauen Abstimmungsmodalitäten durch Beschluss festlegt und mit der Einladung bekanntzugeben hat.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen entscheidet nach erfolglosem zweitem Wahlgang das Los.

§ 15 BEIRAT, VEREINSJUGEND

1. Der Vorstand ist berechtigt einen Beirat zu benennen, der beratend sowie in Schlichtungs- und Mediationsituationen tätig wird. Die Ausgestaltung des Beirats obliegt dem Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, einen solchen Beirat einzurichten.

2. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.

3. Die Vereinsjugend übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Aufgaben und entscheidet über die konkrete Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

4. Die Vereinsjugend gibt sich eine vom Vorstand zu genehmigende Jugendordnung und wählt in der jährlichen Jugendvollversammlung einen Jugendausschuss.

5. Der Jugendausschuss soll bei Beratungen und Entscheidungen, die die Belange der Vereinsjugend betreffen, zu Vorstandssitzungen mit einem Gast- und Rederecht eingeladen werden.

6. Der Vorstand steht im Austausch mit dem Jugendausschuss und informiert diesen über die Vereinsjugend betreffende Entwicklungen im Verein

§ 16 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschluss gefasst wird. Zu diesem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Clubvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 17 DATENSCHUTZ

1. Der Club verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Clubs geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18. Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2023 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern die Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für gemeinnützige Vereine.